



**Durchführungsvertrag
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 6
„Photovoltaikanlage Bahnlinie Neumünster-Heide/Lohweg“
der Gemeinde Wasbek
Entwurf vom 14.05.2021**

zwischen

Gemeinde Wasbek

vertreten durch Herrn Bürgermeister Rohloff
c/o Stadt Neumünster
FD Stadtplanung und –entwicklung
Brachenfelder Straße 1-3
24354 Neumünster

-nachfolgend "Gemeinde " genannt-

und der

PLAN 8 GmbH

Gerichtstr. 3
24340 Eckernförde
vertreten durch Herrn Dirk Jesaitis (Geschäftsführer)

-nachfolgend „Vorhabenträgerin“ genannt-

-nachfolgend gemeinsam als „Vertragsparteien“ genannt-

Präambel

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt auf Flächen in der Gemeinde Wasbek, die zwischen der Bahnlinie Neumünster-Heide und dem Lohweg liegen, eine 750 kW Photovoltaikanlage zu errichten und betreiben. Auf Antrag der Vorhabenträgerin hat die Gemeindevertretung am 11.12.2019 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 23 „Photovoltaikanlage Bahnlinie Neumünster-Heide/Lohweg“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Ziel aufgestellt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des geplanten Vorhabens zu schaffen. Mit Beschluss vom 09.12.2020 wurde der Bebauungsplan Nr. 23, der im Regelverfahren aufgestellt wurde, in ein vorhabenbezogenes Verfahren überführt und erhält die Bezeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlage Bahnlinie Neumünster-Heide/Lohweg“. Der am 20.02.2020 von der Gemeinde und am

25.02.2020 vom Vorhabenträger durch Unterschrift abgeschlossene städtebauliche Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 23 wird durch diesen Durchführungsvertrag ersetzt.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird nachstehender Durchführungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Entwicklung und Errichtung einer 750 kW Photovoltaikanlage in der Gemeinde Wasbek an der Bahnlinie Neumünster-Heide, nördlich des Lohweges und die Durchführung der Erschließung des Vertragsgebiets sowie die in diesem Zusammenhang zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen. Das Vertragsgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 2 ha und umfasst das Flurstück 3 der Flur 11, Gemarkung Wasbek teilweise. Das Vertragsgebiet ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte dargestellt, die Vertragsbestandteil ist.
- (2) Weitere Bestandteile des Vertrages sind:
 - Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand vom 27.04.2021) Anlage 2
 - Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Wasbek (Stand vom 20.04.2021) einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (Stand vom 12.05.2021) Anlage 3
 - Lageplan der externen Ausgleichsflächen innerhalb des Ausgleichsflächenpools „Bullenbek“ der Gemeinde Wasbek“ (Stand vom 06.05.2021) Anlage 4
- (3) Das Vorhaben betrifft die Errichtung und den Betrieb einer großflächigen Photovoltaikanlage mit einer Leistung von insgesamt 750 kW, für die im Flächennutzungsplan ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 11 BauNVO planungsrechtlich vorbereitet und durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einschließlich der erforderlichen Verkehrsflächen zur Erschließung des Gebietes sowie der Ausgleichsmaßnahmen für den durch das Vorhaben verursachten Eingriff in Boden, Natur und Landschaft verbindlich festgesetzt wird (nachfolgend Vorhaben genannt).
- (4) Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass mit diesem Vertrag keine Verpflichtung der Gemeinde zur Aufstellung eines Bebauungsplans begründet wird (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Planungshoheit der Gemeinde bleibt von diesem Vertrag unberührt. Ein Anspruch des Vorhabenträgers auf die Aufstellung eines Bebauungsplans mit einem von ihm bestimmten Inhalt besteht nicht und wird auch nicht mit diesem Durchführungsvertrag hergestellt. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Kommunalverwaltung sowie der Gemeindevertretung, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB, bleiben während des gesamten Aufstellungsverfahrens unberührt.

- (5) Die Vorbereitung und Durchführung des geplanten Vorhabens erfolgt auf Kosten und im Namen der Vorhabenträgerin. Sie wird die für die Erschließung und Bebauung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, insbesondere die privatrechtliche Absicherung der Nutzung der betroffenen Grundstücke, durchführen.

§ 2

Verpflichtung zur Durchführung

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, das Vorhaben samt Erschließung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Regelungen dieses Vertrages und dessen unter § 15 aufgeführten Bestandteilen auf ihre Kosten durchzuführen.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, spätestens 24 Monate nach Rechtskraft der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 das Vorhaben fertigzustellen. Innerhalb dieser Frist ist ein prüffähiger Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen. Die vorstehenden Fristen und Bestimmungen sind notwendig, da die Modul und Wechselrichter Verfügbarkeit sowie die Preise starken Schwankungen unterworfen sind und die Wirtschaftlichkeit des Projektes gewahrt werden muss. Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes (z.B. unzumutbare Witterungsverhältnisse, unverschuldete Lieferengpässe), kann der Vorhabenträgerin eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Die Fristverlängerung ist schriftlich und unter Angabe der Gründe i.S.d. Satzes 4 bei der Gemeinde zu beantragen.
- (3) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit den Betrieb der Photovoltaikanlage einzustellen und diese vollständig auf eigene Kosten zurückzubauen. Dazu gehört auch der Rückbau der Bodenversiegelung und der auf gemeindeeigenen Flächen verlegten Kabelanlagen.
- (4) Zur Sicherung, aller sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Maßnahmen, leistet die Vorhabenträgerin eine Sicherheit in Höhe von 11.500,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt. durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft Zug um Zug gegen Abschluss dieses Vertrages an die Gemeinde. Die unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft kann bei einer anerkannten deutschen Bank oder Sparkasse abgeschlossen werden.
- (5) Die Freigabe der Bürgschaft erfolgt nach Abschluss des vollständigen Rückbaus der Anlage, der Bodenversiegelungen sowie der verlegten Kabelanlagen auf gemeindeeigenen Flächen. Wird in der Baugenehmigung für die PV-Anlage eine Rückbaubürgschaft gefordert oder stellt die Vorhabenträgerin zugunsten des Grundstückseigentümers des Anlagenstandortes eine Sicherheit zur Sicherstellung der Ansprüche des Grundstückseigentümers aus dem mit der Vorhabenträgerin geschlossenen Nutzungsvertrag, die auch im Sinne der in diesem Vertrag

aufgeführten Interessen der Gemeinde ist, erlischt die Verpflichtung aus diesem Vertrag und ist gem. der Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung bzw. gemäß dem zwischen der Vorhabenträgerin und dem Grundstückseigentümer begründeten Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb der PV-Anlage zu erfüllen.

- (2) Sollte die PV-Anlage vor Ablauf der Betriebszeit Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 BauGB aufweisen, kann die Gemeinde in diesem Zusammenhang den sofortigen vollständigen Rückbau auf Kosten der Vorhabenträgerin verlangen, wenn diese nicht durch Modernisierung und Instandsetzung behoben werden können.

§ 3

Ver- und Entsorgung

- (1) Der produzierte Strom wird in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist. Die Einbindung erfolgt über eine Mittelspannungsstation mittels Einschleifung. Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich ca. 8,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt im Bereich der Straße 'Lohweg'. Das Mittelspannungskabel der Schleswig-Holstein Netz AG liegt in der südlichen Bankette des 'Lohweges'. Die Gemeinde stimmt einer Verlegung des Mittelspannungskabels wie beschrieben im Lohweg zu.
- (2) Zur dinglichen Sicherung der unter (1) genannten Kabeltrassen auf gemeindlichen Flächen im Bereich der Straße ‚Lohweg‘ können auf erste Anforderung durch die Vorhabenträgerin beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke beantragt werden und sind von der Gemeinde zu gewähren. Sämtliche Kosten hierfür werden von der Vorhabenträgerin übernommen.
- (3) Das anfallende Niederschlagswasser wird unmittelbar im Plangebiet unter den Solarmodulen zur Versickerung gebracht. Das im gesamten Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin dem natürlichen Boden- und Wasserhaushalt zugeführt, so dass der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Vorhabenträgerin erklärt, dass ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung, an die Abwasserentsorgung sowie eine Müllentsorgung nicht erforderlich ist, da innerhalb des Plangebietes kein Bedarf an Trinkwasser besteht sowie kein Abwasser und Müll durch das geplante Vorhaben anfällt.
- (5) Die Abwasserbeseitigungspflicht des Niederschlagswassers wird auf die Vorhabenträgerin und seine Rechtsnachfolger übertragen.
- (6) Die Gemeinde wird von jeglicher Verpflichtung der Herstellung von Ver- und Entsorgungsanlagen oder der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Rahmen der Realisierung des Vorhabens entbunden und von jeglichen Kosten und Forderungen Dritter freigehalten. Der Vorhabenträger und seine Rechtsnachfolger haben Sorge dafür zu tragen, dass die Anlagen zur Abwasserbeseitigung

nach den aktuellen gesetzlichen und technischen Bestimmungen unter der Beachtung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wasbek (Abwassersatzung) errichtet werden.

§ 4

Kostenübernahme für die Aufstellung der erforderlichen Bauleitpläne

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich alle Kosten (brutto), die im kausalen Zusammenhang mit der Planung der PV-Anlage entstehen sowie die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind, zu übernehmen. Zudem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin die Kosten nach Ablauf der in diesem Vertrag vereinbarten Laufzeit der PV-Anlage, die mit einer ersatzlosen Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 und der damit verbundenen Änderung der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan für den überplanten Bereich in Zusammenhang stehen, zu übernehmen und hierfür eine Sicherheitsleistung bei einer anerkannten deutschen Sparkasse oder Bank in Höhe von 12.000,00 € (zwölftausend Euro Worten) zzgl. gesetzlicher MwSt. zu Gunsten der Gemeinde Zug um Zug gegen Abschluss dieses Vertrages zu hinterlegen. Die Freigabe der Sicherheitsleistung erfolgt, sobald die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der abschließende Beschluss über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 bekannt gemacht worden und somit rechtskräftig ist.
- (2) Die Vorhabenträgerin beauftragt für die erforderlichen Leistungen qualifizierte Fachkräfte/Ingenieurbüros und stellt der Gemeinde alle Planunterlagen sowie die für das Vorhaben erforderlichen Fach- und Sondergutachten, Untersuchungen, Fachbeiträge etc. kostenlos und ohne Aufforderung nach deren Fertigstellung im Original und einer Kopie in Papierform sowie zusammengefasst in einem digitalen Ordner im pdf Format zur Verfügung.
- (3) Die Gemeinde behält sich vor, die Verfahren einzustellen, wenn die Honorare für die beauftragten Fachkräfte/Ingenieurbüros für ihre nachweislich erbrachten Leistungen nicht gem. ihrer Vereinbarung mit der Vorhabenträgerin bezahlt werden.
- (4) Durch die Übernahme der Planungskosten erwirbt die Vorhabenträgerin keinen Anspruch auf Übergabe bzw. Herausgabe der Originale der Planunterlagen. Des Weiteren beansprucht die Vorhabenträgerin durch die Übernahme aller Planungskosten keine Rechte nach dem Urheberrecht.
- (5) Die Übergabe aller Planungsunterlagen der Bauleitplanverfahren (19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 mit allen Bestandteilen) erfolgt nach abschließenden Beschluss durch die Gemeindevertretung in Papierform in 3-facher farbiger Ausfertigung sowie zusätzlich zusammengefasst in einem digitalen Ordner im PDF-Format an die Gemeinde. Die jeweiligen Bauleitpläne (ohne Begründung) sind zudem im DWG-Format zu lie-

fern. Jeweils eine Ausfertigung der Bauleitpläne (ohne Begründung und Durchführungsvertrag) ist auf mit Leinengewebe verstärktem Papier zu liefern. Alle Pläne sind auf DIN A 4 zu falten und anschließend mit einem Standard-Zweifachlocher u lochen. Die Lochung ist zu verstärken.

§ 5

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (nachfolgend „**EAB**“) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß Anlage 3 vorzunehmen.
- (2) Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, die nicht innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden können, siehe Anlage 4, sollen innerhalb des gemeindeeigenen Ausgleichsflächenpools 'Bullenbek', die Flurstücke 47 tlw. und 48 tlw. der Flur 7, Gemarkung Wasbek betreffend, abgelöst werden. Es handelt sich hierbei um einen Ausgleichsbedarf in Höhe von 1.574 m². Als Ablösebetrag, der von der Vorhabenträgerin an die Gemeinde zu zahlen ist, wird ein Betrag in Höhe von 6,00 €/m² zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer benötigter Ausgleichsfläche vereinbart. Somit ist ein Gesamtbetrag von 9.444,00 € zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer auf das Konto der Gemeinde bei der

Förde Sparkasse,
IBAN: DE09 2105 0170 0130 0019 20,
BIC: NOLADE21KIE

nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde einzuzahlen, sobald die Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes vorliegt und diese bekannt gemacht wurde, sowie die Rechtskraft der Satzung über den Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 6 durch Bekanntmachung erreicht worden ist. Eine Zuordnung zu diesen externen Ausgleichsmaßnahmen ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 enthalten.

§ 6

Haftungsausschluss zugunsten der Gemeinde

- (1) Die Vorhabenträgerin erkennt für sich und ihre etwaigen Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Photovoltaikanlage Bahnlinie Neumünster-Heide/ Lohweg“ an und verzichtet auf eventuell sich hieraus ergebende Übernahme- und Geldentschädigungsansprüche nach den §§ 40 bis 44 BauGB.
- (2) Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bauleitplanes kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die diese im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bauleitpläne und dem Vollzug dieses Vertrages tätigt bzw. bereits getätigt hat, ist ausgeschlossen.

- (3) Die Gemeinde bleibt gegenüber der Vorhabenträgerin und ihren etwaigen Rechtsnachfolgern von sämtlicher Haftung befreit, die sich aus einem Nichtzustandekommen der Bauleitpläne, ihrem verzögerten Zustandekommen oder einer späteren Unwirksamkeit ergeben könnte. Im Falle eines Normenkontrollverfahrens gegen die Gemeinde sind die aus diesem gerichtlichen Streitverfahren resultierenden Kosten von der Vorhabenträgerin zu tragen. Die Auswahl der anwaltlichen Vertretung bleibt der Gemeinde in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin vorbehalten.
- (4) Die Vorhabenträgerin und ihre Rechtsnachfolger verpflichten sich, die in diesem Vertrag unter § 2 vereinbarten Fristen zur Umsetzung des Vorhaben – und Erschließungsplanes (siehe § 1 dieses Vertrages) einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen ist die Gemeinde nach § 12 Abs. 6 BauGB berechtigt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 entschädigungslos aufzuheben. Die hieraus entstehenden Kosten hat die Vorhabenträgerin zu tragen.

§ 7

Vergabe und Anzeige der Fertigstellung

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich Bauleistungen nur an fachkundige und geeignete Unternehmen zu vergeben. Hierbei sind in der Gemeinde ansässige bzw. regionale Unternehmen in das Vergabeverfahren mit einzubinden, die über die erforderliche Kompetenz verfügen.
- (2) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- (3) Die Vorhabenträgerin hat der Gemeinde die Fertigstellung des Vorhabens schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Rechtsnachfolge; Betreibergesellschaft

Die Vorhabenträgerin ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Gemeinde auf Dritte, insbesondere auf eine Betreibergesellschaft, zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag bietet. Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind etwaigen Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe aufzuerlegen, diese in Fällen von weiteren Rechtsnachfolgern entsprechend weiterzugeben.

§ 9

Kosten des Vertrages

Die Vorhabenträgerin erklärt sich bereit, alle anfallenden Kosten für das Zustandekommen der städtebaulichen Verträge, wie Rechtsanwalts- und Notarkosten auf Nachweis zu übernehmen.

§ 10

Kündigung und Anpassung

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der vorliegende Vertrag nur außerordentlich aus wichtigem Grund kündbar ist.
- (2) Ein wichtiger Grund könnte sein, wenn es der Vorhabenträgerin unmöglich ist, ihr Vorhaben teilweise oder insgesamt aus technischen und/oder rechtlichen Gründen zu realisieren und eine Anpassung ausgeschlossen ist, z. B.
 - wenn der Pachtvertrag zwischen Vorhabenträger und Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück die PV-Anlage errichtet werden soll, nicht zustande kommt
 - die Vorhabenträgerin keine Rückbaubürgschaft erbringt
 - die Vorhabenträgerin oder die Gemeinde die technische Unmöglichkeit, die wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweist
 - wenn der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 von dem in diesem Vertrag zugrunde gelegten Vertragsgegenstand nicht nur unwesentlich abweicht.
- (3) Die Kündigung ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde bzw. der Vorhabenträgerin auszuüben. Ein Anspruch der Vorhabenträgerin auf Erstattung bereits entrichteter Planungskosten oder sonstiger für die Vorbereitung des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages aufgewandten oder noch anfallenden Kosten besteht infolge der Kündigung nicht.

- (4) Eine Anpassung kann dann erfolgen, wenn der Vorhabenträger oder die Gemeinde den Nachweis erbringen, dass die vorgeschlagenen alternativen Maßnahmen dem Vertragsziel gleichwertig dienen. Die Vertragsanpassung bedarf der Schriftform.

§ 11

Laufzeit und Verlängerung des Durchführungsvertrages

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Photovoltaikanlage 30 Jahre ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme betrieben werden darf.
- (2) Um nach 30 Jahren Laufzeit bei Bedarf einen Weiterbetrieb der Anlage zu ermöglichen, ist die Gemeinde auf Anfrage des Betreibers nach einem Zeitraum von 28 Jahren ab erster Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage bereit, ihre städtebaulichen Ziele zu überprüfen und neu zu formulieren. Sollte die Überprüfung ergeben, dass die Flächen für Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" für einen anderen Nutzungszweck benötigt werden, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 nach einer Laufzeit von 30 Jahren, ab erster Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage, entschädigungslos aufgehoben, der Betrieb der Photovoltaikanlage eingestellt und mit dem Rückbau der Anlage begonnen. Der Rückbau ist schnellstmöglich zu beenden, jedoch spätestens innerhalb eines halben Jahres. Ergibt die Überprüfung, dass eine Verlängerung der Laufzeit möglich ist, ist diese neu zu vereinbaren und der Durchführungsvertrag ist entsprechend anzupassen.

§ 12

Zustimmungsvorbehalt der Gemeindevertretung

Der Vertrag steht auf Seiten der Gemeinde unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Dieser erfolgt mit Beschluss vom

§ 13

Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung aller Vertragsparteien wirksam.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes nicht. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Vertragszweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Vertragslücke offenbar werden sollte oder eine Bestimmung sich als undurchführbar erweist.
- (4) Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass die Gemeinde alle von ihr angeforderten relevanten Unterlagen in ausreichender Anzahl, Form und Qualität rechtzeitig erhält.
- (5) Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist als Gerichtsstand der Sitz der Gemeinde maßgeblich.

§ 15 Bestandteile des Durchführungsvertrages

Dem Vertrag liegen die nachfolgend aufgeführten Anlagen bei. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 1:** Übersichtskarte (Stand vom 09.11.2020)
- Anlage 2:** Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand vom 27.04.2021)
- Anlage 3:** Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Wasbek (Stand vom 20.04.2021), einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (Stand vom 12.05.2021)
- Anlage 4:** Lageplan der externen Ausgleichsflächen innerhalb des Ausgleichsflächenpools „Bullenbek“ der Gemeinde Wasbek“ (Stand vom 06.05.202)

Die Parteien erklären, dass ihnen die vorbenannten Anlagen vollständig ausgehändigt wurden.

Gemeinde Wasbek

Vorhabenträgerin

Datum/Ort

Datum/Ort

Herr Bürgermeister Rohloff

Herr Dirk Jesaitis (Geschäftsführer der PLAN 8 GmbH)